

E.6 Migration

Michelle Becka

Leitfragen:

- Welche Formen von Migration sind zu unterscheiden?
- Gibt es ein Recht auf Migration?
- Welchen Schutz genießen Geflüchtete?
- Was macht gelingende Integration aus?

1. Kennzeichen, Formen und Ursachen von Migration

Migration ist zunächst ein Phänomen und nicht notwendig ein Problem. Im Gegenteil: Migration ist ein wichtiger Faktor gesellschaftlicher Entwicklung und Dynamik. Doch häufig stellen sich im Kontext von Migration ethisch relevante Probleme und Fragen.

Seit jeher verlagern Menschen ihren Lebensmittelpunkt. Globalisierung verstärkt und beschleunigt Migrationsbewegungen jedoch ebenso wie die große Zahl weltweiter Konflikte und zunehmend die Folgen des Klimawandels. Nach Schätzungen der Internationalen Organisation für Migration (IOM) sind über viele Jahre hinweg etwa 3,5 % der Weltbevölkerung internationale Migrant*innen, die Zahl wächst entsprechend mit der Bevölkerung. Im Jahr 2020 ist der Anteil etwas höher, dabei sind die Auswirkungen der Corona-Pandemie (geschlossene Grenzen einerseits, höherer Migrationsdruck andererseits) noch nicht abschätzbar. Zwei Drittel davon sind Arbeitsmigrant*innen und ca. 26 Millionen (Tendenz steigend) Geflüchtete. Insgesamt ist die Zahl der Geflüchteten sehr viel höher, was vor allem an der hohen Zahl der Binnenflüchtlinge liegt, die innerhalb ihres Landes fliehen.¹

1 Aktualisierte Statistiken zu Migration und Flucht vgl. URL vom 24.9.2021: <https://migrationdataportal.org/>.

E. Handlungsfelder

Migrationsbewegungen sind im 21. Jh. komplexer geworden.² Immer mehr Länder sind weltweit von Migration betroffen. Dabei verändert sich im Laufe von Jahrzehnten unter Umständen die Migrationsrichtung: Ausreiseländer (etwa Deutschland Anfang des 20. Jh.) werden zu Einreiseländern. Und auch Transitländer werden mit der Zeit zu Einwanderungsländern (beispielsweise Polen oder Spanien) – oder umgekehrt. Außerdem bestehen in vielen Ländern mehrere Formen von Migration nebeneinander. Hervorzuheben ist auch die zunehmende Feminisierung der Migration: Deutlich mehr Frauen als Ende des 20. Jh. migrieren heute. Hinzu kommt eine Politisierung der Migration: Nicht nur zahlreiche bilaterale Abkommen bestimmen Migrationsbewegungen, sondern die Frage nach der Aufnahme von Migrant*innen ist abhängig von Haushaltspolitik, Sicherheitspolitik etc. Man könnte auch (über Castles hinausgehend) von einer Ideologisierung von Migration sprechen, weil es häufig an Differenzierung fehlt und Positionen so verhärtet sind, dass ein Austausch von Argumenten kaum möglich ist. Es ist daher notwendig, grundlegende Begriffe zu unterscheiden.

1.1 Begriffliche Unterscheidungen und Konzepte

Migration bezeichnet allgemein die räumliche Verlagerung des Lebensmittelpunktes. Geschieht das über Staatsgrenzen hinweg, spricht man von internationaler Migration. Migration innerhalb eines Landes heißt Binnenmigration. Diese und Migration in die jeweiligen Nachbarländer (regionale Migration) stellen den weitaus größten Anteil der Migrationsbewegungen dar.

Migration wird nach verschiedenen Kriterien näher bestimmt. Teilweise wird entsprechend der Dauer zwischen kurzzeitiger (*short-term*), mindestens drei Monate, und mindestens einjähriger (*long-term*) Migration differenziert. Hinzu kommt zirkuläre Migration, bei der Arbeitsmigrant*innen zwischen ihrem Herkunftsland und dem Aufnahmeland für bestimmte Zeiträume hin und her pendeln.

Hinsichtlich des Zwecks können – wenn auch nicht trennscharf – unterschieden werden:

2 Vgl. Castles, S. u. a., *The Age of Migration*, New York ⁵2014, 16 f.

- (1) Arbeitsmigration aus beruflichen Gründen von Hochqualifizierten bis hin zu Geringqualifizierten in prekären Arbeitsbedingungen oder Arbeitssuchende, die im eigenen Land keine Perspektive sehen.
- (2) Bildungsmigration (Erasmus, FSJ) flankiert die Arbeitsmigration, Übergänge sind mitunter fließend.
- (3) Beziehungsmigration: Die Familie in das Einreiseland nachzuholen (Familiennachzug), ist die häufigste Form in dieser Kategorie. Andere sind Eheschließung, Mitausreise mit Partner*in etc.
- (4) Flucht und Vertreibung: Weil für Geflüchtete in den meisten Ländern andere Regelungen gelten als für Migrant*innen anderer Art, sind Migration und Flucht zu unterscheiden (s. u.).
- (5) Rückkehrmigration: Einige verlassen das Einwanderungsland wieder aufgrund von Schwierigkeiten oder enttäuschten Erwartungen. Nicht immer gibt es sichere Wege der Remigration.

Auf den rechtlichen Status bezieht sich die Unterscheidung zwischen regulärer und irregulärer Migration. Irreguläre Migration ist oft eine Form von Arbeitsmigration, weil die meisten Menschen mit irregulärem Aufenthaltsstatus auf der Suche nach Arbeit sind. Die Hauptmotivation ist, Not und Elend zu entkommen und Chancen auf ein besseres Leben zu erhalten. Daher ist auch die Bezeichnung *Armutsmigration* gebräuchlich. Weil dafür kaum legale Wege vorhanden sind, wird sie als irreguläre Migration bezeichnet. Die Rede von *illegaler Migration* hingegen ist wertend und kriminalisiert Migration; sie sollte daher vermieden werden.

Migration ist auch für die Wirtschaft der betroffenen Staaten von Bedeutung – für das Aufnahmeland, weil fehlende Arbeitskräfte gewonnen werden können, und für die Herkunftsgesellschaft – einerseits, weil ein Mangel an qualifizierten Arbeitskräften entsteht (*brain drain*), andererseits aber, weil die Rücküberweisungen der Migrant*innen in ihr Heimatland einen erheblichen Wirtschaftsfaktor darstellen.

1.2 Flucht und Vertreibung

Flucht/Vertreibung gilt entweder als eigene Kategorie *neben* Migration oder als untergeordnete Kategorie. In jedem Fall ist es notwendig, Flucht/Vertreibung von Migration zu unterscheiden – auch die migrationsethischen Folgerungen sind verschieden. Da die Grenzen zwischen Flucht und Vertreibung schwer zu ziehen sind, werden sie meist als *forced*

displacement zusammengefasst.³ Das bringt zum Ausdruck, dass beide erzwungen sind, während andere Formen der Migration freiwillig sind. Allerdings ist die Migration aus Gründen der Perspektivlosigkeit zwar nicht erzwungen, kann aber auch nicht im vollen Sinn als freiwillig gelten. Die Übergänge sind fließend, die Unterscheidung daher nur bedingt hilfreich.

Als Flüchtling gilt nach Art. 1/A.2 der Genfer Flüchtlingskonvention eine Person, die „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann [...] und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will“⁴. Alle Staaten, die der Konvention beigetreten sind, verpflichten sich auf die Einhaltung der hier gesetzten Standards. Dazu gehört neben der Klärung des Flüchtlingsbegriffs vor allem das in Art. 33 verankerte *Non-Refoulement-Prinzip*. Das Nichtrückführungsprinzip besagt, dass niemand aus einem Gebiet ausgewiesen oder in sein Land zurückgewiesen werden darf, wenn dadurch Leben oder Freiheit gefährdet sind. Das Prinzip spielt eine zentrale Rolle in der Asylpraxis.

Die Genfer Flüchtlingskonvention regelt die einheitliche Rechtsstellung von Geflüchteten. Sie begründet kein individuelles Recht auf Asyl, sondern bestimmt Grundlinien des Rechts im Asylverfahren.

► Die Genfer Flüchtlingskonvention begründet kein Recht auf Asyl, sondern sie schafft einen verbindlichen Rahmen für den Umgang mit Geflüchteten.

1.3 Ursachen von Migration

Die Ursachen von Migration sind so verschieden wie ihre Formen, und sie sind sozialetisch unterschiedlich relevant. Monokausale Zusammenhänge sind selten. Wenn etwa Armut und Perspektivlosigkeit die

3 Vgl. UNHCR, Global Trends Forced Displacement 2019, URL vom 24.9.2021: https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2020/06/UNHCR_global_trends2019.pdf.

4 Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, URL vom 24.9.2021: https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/03/GFK_Pocket_2015_RZ_final_ansicht.pdf.

Motivation zur Auswanderung darstellen, liegen die Ursachen im Allgemeinen sowohl im Land (schlechte Regierungsführung, Korruption etc.) als auch in der internationalen (wirtschafts-)politischen Ordnung (→ E.7). Vertreibung und Flucht durch konkrete Regime haben ebenfalls oft noch weitere, tiefer liegende Ursachen wie die direkte oder indirekte Beteiligung anderer Länder in Konflikten, Waffenlieferungen oder (Wirtschafts-)Interessen. Auch die Folgen des Klimawandels, wie extreme Wetterphänomene, Überschwemmungen, Dürren etc., werden zunehmend zu Migrationsgründen (→ E.9). Es ist moralisch geboten, diese vielfältigen Migrationsursachen zu bekämpfen. Dazu ist es nötig, Migrationspolitik eng mit anderen Politikfeldern zu verknüpfen – auch um sie von überzogenen Erwartungen zu entlasten. Die zu lösenden strukturellen Fragen reichen in alle Politikbereiche hinein, wie Wirtschaft, Frieden, Umwelt etc., und sind auf nationaler, vor allem aber supranationaler Ebene zu bearbeiten. Denn, um die Worte von Papst Franziskus (Pontifikat seit 2013) aufzugreifen: „Ideal wäre es, wenn unnötige Migration vermieden werden könnte, und das kann erreicht werden, indem man in den Herkunftsländern die Bedingungen für ein Leben in Würde und Wachstum schafft, so dass jeder die Chance auf eine ganzheitliche Entwicklung hat“ (*Fratelli tutti* [FT], 2020, 129). Dazu braucht es allerdings starken politischen Willen und Entschiedenheit.

- ▶ **Ursachen von Migration sind vielfältig und zum Teil sehr komplex. Migrationspolitik umfasst verschiedene politische Felder und verlangt internationale Zusammenarbeit.**

2. Politik und Verfahren

2.1 Europäische Grenz- und Migrationspolitik

Politisches Handeln erfordert einen Raum, in dem dieses Handeln möglich und entsprechend geregelt ist. Der nach wie vor bedeutsamste Handlungsrahmen ist der Nationalstaat, was allerdings kleinere Handlungsebenen, wie die Bundesländer oder Kommunen, ebenso wenig ausschließt wie supranationale Größen, wie etwa die EU (Europäische Union). Staaten sind souverän, das heißt, vom Staatsvolk legitimierte Gewalten regeln das Zusammenleben auf dem Territorium dieses Staates

E. Handlungsfelder

sowie den Zugang dazu, also die Einwanderung. Häufig entstehen daher Konflikte zwischen dem Souveränitätsanspruch von Staaten und den an Einwanderung Interessierten (s. u). Hinzu kommt, dass es in den menschenrechtlichen Dokumenten, insbesondere Art. 13 AEMR (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte), zwar ein Recht auf Auswanderung gibt, jedoch kein Recht auf Einwanderung (→ C.4). Über die Einreise entscheiden die Staaten.

In der EU gibt es eine gemeinsame Grenz- und Asylpolitik.⁵ Die Idee des *Schengenabkommens* von 1985 ist, die innereuropäischen Grenzen für den freien Verkehr von Waren und Menschen aufzuheben. Dadurch gewinnen die Außengrenzen an Bedeutung. Das *Dubliner Übereinkommen* (DÜ, 1990) regelt darauf aufbauend die Zuständigkeit der Länder bei Asylanträgen in der EU. Der Grundgedanke des DÜ ist, Asylsuchende einem konkreten Land zuzuweisen, welches den Asylantrag zu bearbeiten hat, und zwar das Land, in dem der*die Asylsuchende in die EU eingereist ist. Nur hier darf einmalig ein Asylantrag gestellt werden. Diese Regelung, die mehrfach überarbeitet, im Kern jedoch nicht verändert wurde, belastet besonders die Grenzländer im Süden und Südosten. In der Praxis hat das Modell nie gut funktioniert – wegen Überlastung der entsprechenden Länder und deren Weigerung, die Regelung strikt anzuwenden, sowie nicht zuletzt, weil Geflüchtete versuchen, in anderen Ländern ihren Antrag zu stellen. Außerdem wird eine Vergleichbarkeit der Asyl- und Lebensbedingungen vorausgesetzt, die nicht gegeben ist. Obwohl das Dublin-System daher vielen als gescheitert gilt, hält die EU daran fest. Auch Versuche, Länder wie Griechenland, Spanien und Italien durch eine Verteilung der Asylsuchenden innerhalb der EU zu entlasten, sind bislang (Mitte 2021) am Widerstand mehrerer Mitgliedsländer gescheitert.

Ein weiterer Pfeiler der europäischen Grenz- und Asylpolitik ist die Sicherung der Außengrenzen. Geflüchtete und andere Migrant*innen werden an der Einreise gehindert – auch mit militärischen Mitteln und durchgeführt von Nicht-EU-Ländern. Auf diesem Hintergrund wird auch Seenotrettung zunehmend kriminalisiert, das heißt, die Rettung von Bootsflüchtlingen auf dem Mittelmeer wird nicht als notwendiger humanitärer Akt, sondern als Verletzung des Schutzes der Grenze verstanden.

5 Vgl. dazu ausführlich Becka, M./Ulrich, J., Europa an der Grenze, in: *Concilium* 57 (2021) 51–59.

- **Die Europäische Union hat eine gemeinsame Grenz- und Asylpolitik. Gemäß dem Dublin-Abkommen sind die jeweiligen Einreiseländer für die Bearbeitung von Asylgesuchen zuständig.**

2.2 Aufenthalt, Schutz und Asyl

Es gibt verschiedene gesetzliche Grundlagen für einen Aufenthalt in einem Staat. Die erste ist die Staatsbürgerschaft, die man entweder durch Abstammung (*ius sanguinis*) oder aufgrund des Geburtsortes (*ius soli*) erhält. In den meisten Ländern bestehen heute Mischformen beider Modelle, und die Einbürgerung von Migrant*innen ist meistens nach einiger Zeit möglich. Daneben gibt es befristete und unbefristete Aufenthaltstitel, etwa zur Erwerbstätigkeit oder zu Studienaufenthalten.

Geflüchtete können verschiedene Formen des Schutzes in Deutschland beantragen. Zu unterscheiden sind drei Stufen des Schutzes:

- (1) Der verfassungsrechtliche Anspruch auf *Gewährung von Asyl*: Auf dem Hintergrund der Verfolgungs- und Vertreibungserfahrung durch das NS-Regime garantiert das Grundgesetz ein subjektives Recht auf Asyl und geht damit über internationale Abkommen hinaus: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“ (Art. 16a Abs. 1 GG). Wenn die Asylberechtigung in einem Verfahren festgestellt worden ist, umfasst der Schutz eine Aufenthaltserlaubnis für zunächst drei Jahre mit Zugang zum Arbeitsmarkt und der Möglichkeit des Familiennachzugs.
- (2) Die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der *Genfer Flüchtlingskonvention* erfolgt auf einer etwas breiteren Basis. So findet etwa die subjektive Furcht vor Verfolgung auch durch nichtstaatliche Akteure Berücksichtigung.
- (3) *Subsidiärer Schutz* bezeichnet den möglichen Anspruch derjenigen, denen weder durch die Anerkennung als Geflüchtete noch durch das Asylrecht Schutz gewährt werden kann, denen aber dennoch in der Heimat – durch den Staat oder durch Dritte – ernsthafter Schaden droht, etwa durch Bürgerkrieg. Das Prüfverfahren ist einfacher, und subsidiärer Schutz wird eher gewährt als Asyl nach Art. 16a. Allerdings ist der Schutzstatus auch weniger umfassend.

Weitere Formen wie die humanitäre Aufnahme, Härtefallregelungen etc. kommen hinzu. Die Flucht vor Hunger und Perspektivlosigkeit im Heimatland sind nicht als Fluchtursache anerkannt, das heißt, Not und

Armut führen nicht zur Gewährung von Asyl oder Flüchtlingsstatus. Damit fehlen meist legale Einwanderungswege für diese Migrant*innen. Seit vielen Jahren fordern daher Wissenschaftler*innen und NGOs (Non-Governmental Organisations) die Schaffung von Kontingenten zur Aufnahme von Migrant*innen aus humanitären Gründen und legale Zuwanderungswege. Ohne sie nehmen Migrant*innen sehr gefährliche Fluchtwege – und damit Gewalt und sogar den Tod – in Kauf. Sie sind zudem auf Fluchthelfer, sogenannte *Schlepper*, angewiesen, für die Migration ein lukratives Geschäft ist und die Migrant*innen häufig in problematische Abhängigkeitsverhältnisse bringen.

Außerdem dürfen, den Dublin-Regeln geschuldet, viele Asylsuchende gar nicht in der Bundesrepublik Asyl beantragen: Viel Zeit wird stattdessen in der Verwaltung darauf verwendet, den Fluchtweg zu rekonstruieren, damit der*die Geflüchtete im Eintrittsland den Asylantrag stellt.

► **In Deutschland gibt es verschiedene Formen regulären Aufenthalts. Den höchsten Schutz für Geflüchtete bietet Art. 16a GG. Wirtschaftliche Not ist im geltenden Recht kein Asylgrund.**

2.3 Kirchenasyl

Als Kirchenasyl bezeichnet man die zeitlich befristete Aufnahme von Geflüchteten ohne legalen Aufenthaltsstatus in einer Gemeinde oder einem Kloster, denen bei Abschiebung Folter und Tod drohen oder für die mit einer Abschiebung nicht hinnehmbare Härten verbunden sind. Es ist „ein letzter, legitimer Versuch (ultima ratio) einer Gemeinde, Flüchtlingen durch zeitlich befristete Schutzgewährung beizustehen, um auf eine erneute, sorgfältige Überprüfung ihrer Situation hinzuwirken“⁶. Das Kirchenasyl stellt sich also zwischen den ergangenen Bescheid im Asylverfahren und die zu vollziehende Abschiebung. Es muss den Behörden mitgeteilt werden. Da Kirchen oder Gemeindezentren keine rechtsfreien Räume sind, könnte der Staat von seinem Zugriffsrecht Gebrauch machen. Wer Kirchenasyl gewährt, stellt sich aber nicht über das Recht, sondern zielt auf eine Überprüfung des Asylverfahrens, um die korrekte

6 Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft „Asyl in der Kirche“, Erstinformation auf der Homepage, URL vom 23.11.2020: <https://www.kirchenasyl.de/erstinformation>.

Anwendung des Rechts sicherzustellen. In Deutschland hat der Staat die Praxis des Kirchenasyls meistens toleriert, allerdings ist seit 2015 durch eine veränderte Gesetzgebung der Spielraum für Kirchenasyle geringer geworden. Zudem kommt es vermehrt zu Strafanzeigen gegen Kirchenasyl Anbietende und auch zu Verurteilungen.⁷

Die Kirchenleitungen unterstützen in der Regel das Kirchenasyl. Dazu heißt es im Gemeinsamen Wort der Kirchen *„... und der Fremdling, der in deinen Toren ist.“* Zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht (UFT, 1997): *„Es ist von ihrem Selbstverständnis her Aufgabe der Kirchen, immer dort mahnend einzugreifen, wo Rechte von Menschen verletzt sind und sich eine kirchliche Beistandspflicht für bedrängte Menschen ergibt. Die Praxis des sogenannten ‚Kirchenasyls‘ ist nicht zuletzt auch eine Anfrage an die Politik, ob die im Asyl- und Ausländerrecht getroffenen Regelungen in jedem Falle die Menschen, die zu uns gekommen sind, beschützen und vor Verfolgung, Folter oder gar Tod bewahren. Kirchengemeinden, die sich für die Verwirklichung dieser Menschen- und Grundrechte einsetzen [...], verdienen für ihr Eintreten für ethische Prinzipien, die zu den Grundlagen unseres Glaubens gehören, grundsätzlich Unterstützung und Anerkennung“* (UFT 257).⁸

- **Das Kirchenasyl verhindert die Abschiebung bei drohender Gefahr mit dem Zweck der Ausschöpfung aller Rechtsmittel. Es ermuntert nicht zum Bruch von Gesetzen, sondern will die Einhaltung der Rechtsordnung erwirken.**

3. Integration

Integration von Migrant*innen im Aufnahmeland bedeutet nicht Assimilation dieser Personen in eine festgefügte Gesellschaft, sondern ist als Prozess zu verstehen, der von allen Beteiligten Integrationsbereitschaft einerseits und Akzeptanzbereitschaft andererseits voraussetzt.

7 Z. B. am 2. Juni 2021 in Würzburg gegen Schwester Juliana Seelmann OSF. Vgl. dazu Becka, M., Gedanken zum Kirchenasyl – aus aktuellem Anlass, in: feinschwarz.net. Theologisches Feuilleton, 22.6.2021, URL vom 24.9.2021: <https://www.feinschwarz.net/gedanken-zum-kirchenasyl/>.

8 Vgl. auch Rat der EKD/Deutsche Bischofskonferenz/ACK, Migration menschenwürdig gestalten (MMG) vom 21.10.2021, 209 f.

Integration bedeutet primär die Ermöglichung chancengleicher Teilhabe (→ C.7) in ökonomischer, sozialer, politischer und kultureller Hinsicht. Teilhabe in diesen Bereichen zu ermöglichen, ist eine Frage der Gerechtigkeit. Gemäß der Subsidiarität hat der Staat die integratorischen Aktivitäten der Eingewanderten zu unterstützen und Rahmenbedingungen dazu bereitzustellen, wodurch deren Engagement nicht ersetzt, sondern ermöglicht wird. So müssen beispielsweise Sprachkurse angeboten werden, aber auch so angelegt sein, dass sie tatsächlich von Männern und Frauen genutzt werden können (Erreichbarkeit, Kinderbetreuung etc.). Schlüsselfaktoren der Integration sind Arbeit und Bildung. Sie ermöglichen Teilhabe und Selbstbestimmung und tragen so zur Realisierung des Ziels von Integration bei, das darin zusammengefasst werden kann, „ein selbstbestimmtes Leben führen zu können und als zugehörig akzeptiert zu werden“⁹. Schulische Bildung muss entsprechend gestaltet werden – strukturell und konkret durch die Lehrkräfte (→ E.3).

Zugehörigkeit umfasst eine rechtliche sowie eine soziale und kulturelle Dimension. Ein Kriterium formaler Zugehörigkeit ist ein regulärer Aufenthaltsstatus, weil er die Rechtsansprüche des*der Migrant*in klärt – in Bezug auf Zugang zu Bildung und Arbeit, Familiennachzug, Sozialleistungen etc. Ist der Aufenthaltsstatus nur kurzfristig oder gar irregulär, verhindert die unsichere Lebenssituation Integration. So ist es etwa für Menschen mit einer Duldung, also einer vorübergehenden Aussetzung der bereits entschiedenen Abschiebung, sehr schwer, Perspektiven für eine Ausbildung oder Ähnliches zu entwickeln. Und Menschen mit irregulärem Aufenthaltsstatus können wegen der Angst vor Abschiebung selbst menschenrechtliche Ansprüche, die unabhängig von einem Aufenthaltstitel gelten, kaum einfordern – etwa die Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen.

Zugehörigkeit ist auch an die Akzeptanz in sozialen Beziehungen und an kulturelle Konstruktionen von Nation geknüpft. Die Bundesrepublik ist durch Pluralität gekennzeichnet. Wenn aber diese plurale Gesellschaft auf eine Kultur – etwa *die* deutsche oder *die* abendländische Kultur – reduziert oder die Zugehörigkeit an die Herkunft gebunden wird, entsteht das Bild von einer homogenen Gesellschaft, das zwar nicht der Wirklichkeit entspricht, aber andere ausschließt: Andere Kulturen oder Religionen

9 Sachverständigenrat für Zuwanderung und Integration, Jahresgutachten 2004, Berlin 2004, 8.

gelten als abweichend, Menschen, die ihnen angehören, als nicht zugehörig. Es ist daher wichtig, dass eine Gesellschaft ihr Selbstverständnis nicht auf trennende Abgrenzungen durch essentialisierte Zugehörigkeitsmerkmale (*die Nation, die Kultur, die Religion*) gründet, sondern dass sie die Vielfältigkeit von Identifikationsmerkmalen ebenso anerkennt wie deren Überlappungen (→ D.6; D.7).¹⁰ Die freiheitlich-demokratische Gesellschaft erfordert nicht Einheitlichkeit in Lebensbereichen und Überzeugungen, sondern gleiche Rahmenbedingungen, innerhalb derer Menschen ihr Leben nach ihrer Vorstellung gestalten können.

Erfahrbar wird Zugehörigkeit in gelingenden sozialen Beziehungen, weil in ihnen Migrant*innen als konkrete Menschen wahrgenommen werden und Wertschätzung und Anerkennung erfahren. Politische Maßnahmen können und sollen keine Sozialbeziehungen bereitstellen. Aber sie können sie indirekt ermöglichen oder eben auch erschweren. So erschwert z. B. die Unterbringung in großen Gemeinschaftsunterkünften (auf längere Dauer) Kontakte zur Bevölkerung und trägt zur Isolierung und Stigmatisierung von Migrant*innen bei. Hier zeigt sich, dass Integrationsförderung teilweise in Spannung zum ordnungspolitischen Interesse der Kontrolle von Einwanderung steht. Integrationsmaßnahmen kommen danach vorrangig denen zu, die eine wahrscheinliche Bleibeperspektive haben, und beginnen daher häufig recht spät.

Erschwert wird Integration auch, wenn die Ablehnung der Migrant*innen in der Aufnahmegesellschaft sehr groß ist bzw. der Eindruck vermittelt wird, dass das so sei. Der Ablehnung und den damit verbundenen Ängsten ist auf unterschiedlichen Ebenen zu begegnen. So ist zu beachten, dass die Integration von Migrant*innen nicht zur langfristigen Vernachlässigung staatlicher Maßnahmen zur Verbesserung sozialer Gerechtigkeit in anderen Bereichen führt. Empathie angesichts von begründeten Ängsten ist ebenso notwendig wie die Aufklärung über falsche Annahmen über Einwanderung.

- **Integration bedeutet primär die gezielte politische oder gesellschaftliche Ermöglichung von chancengleicher Teilhabe und Zugehörigkeit. Sie erfordert staatliche Maßnahmen und Integrationsbereitschaft aller Beteiligten.**

10 Vgl. Heimbach-Steins, M., Grenzverläufe gesellschaftlicher Gerechtigkeit. Migration – Zugehörigkeit – Beteiligung, Paderborn 2016, 222.

4. Normative Orientierungen und Herausforderungen im Kontext von Migration

Alle skizzierten Themen und Fragen sind Gegenstand der Migrationsethik, sie reflektiert die Gestaltung von Migration und Integration. Ein möglicher Orientierungsrahmen zur Gestaltung von Migration lässt sich mit den Sozialprinzipien (→ C.3) abstecken.¹¹ Im Sinn des Persönlichkeitsprinzips muss Migration so gestaltet werden, dass das Leben von Migrant*innen – wie das aller Menschen – geschützt wird und Vorrang vor anderen Gütern und Interessen hat und dass sie in der Aufnahmegesellschaft die Möglichkeit zur Realisierung eines der Würde gemäßen Lebens haben. Das Subsidiaritätsprinzip fordert, Betroffene an Entscheidungsprozessen zu beteiligen und Handlungsoptionen von den Erfordernissen in konkreten Situationen her zu entwickeln sowie deren Umsetzung zu unterstützen. Das Solidaritätsprinzip verlangt, mit Blick auf Integration Polarisierungen zu überwinden und Zusammenleben zu gestalten sowie weltweite Ungerechtigkeiten abzubauen und gegenseitige Verantwortung wahrzunehmen.

4.1 Menschenrechte

Ein menschenrechtsbasierter migrationsethischer Ansatz (→ C.4) nimmt bei der inhärenten Würde aller Menschen seinen Ausgang. Sie kommt jedem Menschen zu und ist nicht an eine Staatsbürgerschaft oder einen Aufenthaltsstatus geknüpft. Gerade aufgrund ihrer besonderen Verletzbarkeit sind Migrant*innen besonders zu schützen.

Mit Nachdruck weist Papst Franziskus darauf hin, dass deren Würde sehr oft nicht geachtet, sondern verletzt wird (FT 22.107). Die radikalste Verletzung der Menschenwürde ist die Missachtung des Rechts auf Leben, etwa im Ertrinkenlassen von Migrant*innen im Mittelmeer. Gemäß dem *Missing Migrants Project* der IOM sind allein im Jahr 2020 fast 1000 Menschen ertrunken, im Jahr 2016 waren es mehr als 4700 Menschen.¹² Sicherheitsinteressen legitimieren nicht das Inkaufnehmen des

11 Vgl. Becka, M., Verantwortung übernehmen. Christliche Sozialethik und Migration, in: Stimmen der Zeit 236 (2018) 343–352.

12 Vgl. Missing Migrants IOM, Data, URL vom 24.9.2021: <https://missingmigrants.iom.int/region/mediterranean>.

Sterbens oder das bewusste Sterbenlassen von Menschen. Diese Praxis widerspricht dem menschenrechtlichen Anspruch und der Annahme der gleichen Würde aller. Und sie droht das Bewusstsein für diese Werte auszuhöhlen.

Die Achtung der Menschenwürde impliziert die Anerkennung des Menschen als Träger fundamentaler Rechte. Wirksam werden Menschenrechte durch die institutionelle Absicherung, d. h. gewöhnlich durch die Überführung in staatliches Recht. Die Realisierung der Menschenrechte ist also an ein Gemeinwesen gebunden, das diese Rechte achten, schützen und gewährleisten kann. Hannah Arendt (1906–1975) forderte daher bereits 1949, dass das erste Menschenrecht das *Recht, Rechte zu haben* sein müsse, d. h. die Möglichkeit, Rechte durch die Zugehörigkeit zu einer Rechtsgemeinschaft einfordern zu können. In Anlehnung an Arendt verteidigt Seyla Benhabib (* 1950) den moralischen Anspruch jedes Menschen, in einem sozialen Raum „von anderen als eine ‚Rechte habende Person‘ anerkannt zu werden, die ein Anrecht auf einen gesetzlich verankerten Rechtekatalog hat“¹³. Es ist eine bleibende Herausforderung, die Rechte von Nicht-Staatsbürger*innen, die im Land leben, zu schützen und ihnen Mitgliedschaft zu ermöglichen. Die meisten Menschenrechte, die in Grundrechte überführt werden, gelten ohnehin für alle im Land Lebenden. Nur wenige kommen allein Staatsbürger*innen zu (Wahlrecht u. Ä.), hier ließe sich der Adressat*innenkreis ausdehnen. In der Praxis fehlt jedoch häufig die Achtung und Durchsetzung der Rechte von Migrant*innen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene.

- ▶ **Die Menschenwürde kommt allen Menschen zu – auch Migrant*innen. Die Realisierung der damit verbundenen Rechte ist jedoch in der Praxis oft sehr mangelhaft.**

4.2 Offene Fragen der Gerechtigkeit

Alle Menschen sind gleich an Würde und Rechten. Doch inwieweit diese geschützt sind und welche Chancen Menschen realisieren können, hängt stark vom Zufall der Geburt ab. Die Realisierung von Rech-

13 Benhabib, S., *Kosmopolitismus ohne Illusionen. Menschenrechte in unruhigen Zeiten*, Berlin 2016, 81.

ten und Chancen aller Menschen ist daher eine Frage der Gerechtigkeit, die aber im ethischen Diskurs immer noch weitgehend an den Nationalstaat geknüpft ist. Diskurse internationaler Gerechtigkeit (→ C.5) sind selten oder bleiben abstrakt. So lässt sich etwa als Forderung der Gerechtigkeit ein kosmopolitischer, d. h. ein auf der Idee eines Weltbürgertums aufbauender Ansatz begründen.¹⁴ Abstrakt bleibt dieser jedoch, wenn – mangels einer globalen rechtlich-politischen Instanz im Sinne eines *Weltstaats*¹⁵ o. Ä. – unklar bleibt, welche Instanz welche Pflichten gegenüber den Migrierenden zu erfüllen hat. Einerseits erscheint es daher nötig, konkrete Pflichten – zur Gestaltung einer Wirtschaftsordnung, die die Schwächsten nicht schädigt, zum Schutz von Würde und Rechten von Migrant*innen etc. – an Einzelstaaten und Staatenverbände, Unternehmen u. a. zu adressieren. Andererseits ist die gemeinsame Verantwortung der Staatengemeinschaft auszugestalten. Eine Verantwortung über Nationalgrenzen hinweg – auch für Migrant*innen – lässt sich begründen, weil alle Menschen über Grenzen hinweg miteinander verbunden sind – durch Handel und Konsum, als vom Klimawandel Betroffene etc.¹⁶

Die kirchliche Soziallehre verleiht dieser Verbundenheit, aus der Verantwortung resultiert, Nachdruck mit Motiven wie dem der Einheit der Menschheitsfamilie und hebt hervor, dass sie gefährdet ist, wenn zu starke Einzelinteressen jede Gemeinwohlorientierung unmöglich machen. Die Idee der Gemeinschaft setzt die Anerkennung der gleichen Würde aller voraus, wie etwa Johannes XXIII. in *Pacem in terris* (PT, 1963) verdeutlicht: „Wenn so das Grundgefüge der Beziehungen zwischen den Bürgern auf die Rechte und Pflichten abgestellt wird, entdecken die Menschen immer mehr die geistigen Werte, nämlich was Wahrheit, was Gerechtigkeit, was Liebe und was Freiheit ist. So werden sie sich bewusst, Glieder einer solchen Gemeinschaft zu sein“ (PT 25).

14 So z. B. bei Cassee, A./Goppel, A. (Hg.), *Migration und Ethik*, Paderborn 2012.

15 Ob ein solcher überhaupt wünschenswert wäre, ist eigens zu erörtern.

16 Man könnte fordern, die Begründungslast umzudrehen. Dann wäre zu begründen, warum Verantwortung und Pflichten an den Staatsgrenzen enden. Vgl. O'Neill, O., *Gerechtigkeit über Grenzen. Pflichten in der globalisierten Welt*, München 2019, 102 f.

Weiterführende Literatur

Cassee, A./Goppel, A. (Hg.), Migration und Ethik, Paderborn 2012.

Fisch, A. u. a. (Hg.), Zuflucht – Zusammenleben – Zugehörigkeit? Kontroversen der Migrations- und Integrationspolitik interdisziplinär beleuchtet (Forum Sozialethik 18), Münster 2017.

Heimbach-Steins, M., Grenzverläufe gesellschaftlicher Gerechtigkeit. Migration – Zugehörigkeit – Beteiligung, Paderborn 2016.

Heimbach-Steins, M. (Hg.), Zerreißprobe Flüchtlingsintegration, Freiburg i. Br. 2017.

Lesch, W., Kein Recht auf ein besseres Leben? Christlich-ethische Orientierungen in der Flüchtlingspolitik, Freiburg i. Br. 2016.